

# RS Vwgh 1993/10/19 93/14/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §26 Abs2;  
FamLAG 1967 §5 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes des "Sich-Ständig-Im Ausland-Aufhaltens" des§ 5 Abs 4 FamLAG kann auf§ 26 Abs 2 BAO zurückgegriffen werden, denn wer sich in einem Land unter erkennbaren Umständen aufhält, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt, von dem muß bei objektiver Betrachtung angenommen werden, daß er sich in jenem Land ständig aufhält (Hinweis Burkert-Hackl-Wohlmann-Galletta, Kommentar zum Familienlastenausgleich, § 5 FamLAG Anmerkung 5; E 8.6.1982, 82/14/0047).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140118.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>